

ordnet sowohl für Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber an, dass sie unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen keine Unterstützungsunterschriften beizubringen haben. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelung willkürlich ist, gibt die Zulassungsbegründung nicht. Die Erwartung des Gesetzgebers, dass der Wahlakt auch dann auf ernsthafte Bewerber beschränkt wird, wenn die in § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber bei Erfüllung der gesetzlich genannten Voraussetzungen keine Unterstützungsunterschriften einreichen, entbehrt nicht eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. Juni 1954 - 1 BvR 183/54 - BVerfGE 3, 383, juris Rn. 55; Beschluss vom 13. Juni 1956, a.a.O., Rn. 18). Dies gilt auch dann, wenn nach § 28a Abs. 7 BbgKWahlG Privilegierte in der Vergangenheit nicht immer ein Mandat bei der Kommunalwahl errungen haben sollten.

2. Die erhobene Grundsatzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) rechtfertigt gleichfalls nicht die Zulassung der Berufung.

Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es nach ständiger Rechtsprechung des Senats erforderlich, dass eine bisher weder höchststrichterlich noch obergerichtlich beantwortete konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Diesen Anforderungen wird der Zulassungsantrag nicht gerecht.

In Bezug auf die von der Klägerin formulierte Frage, ob und in welchem Umfang Hürden bei der Zulassung zur Kommunalwahl auferlegt werden dürfen, ist bereits nicht erkennbar, inwiefern diese allgemeine Frage entscheidungserheblich ist. Vorliegend könnte es allenfalls auf die Wirksamkeit einiger der in § 28a BbgWahlG aufgestellten Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge ankommen.

Auch die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Erfordernis, beglaubigte Unterstützungsunterschriften für Parteien beizubringen, mit den Grundsätzen der freien, allgemeinen, gleichen und gehei-